

# Merkblatt

## «Umgang mit Verweigerern von intelligenten Messgeräten (iMG)»

16. Dezember 2021

Mit der StromVV vom 1. Januar 2018 erhielten die Netzbetreiber den Auftrag, sicherzustellen, dass 80% aller Messeinrichtungen in ihrem Netzgebiet, innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten, den Anforderungen gemäss den Artikeln 8a und 8b der StromVV entsprechen (StromVV, Art. 31<sup>e</sup> Abs.1). Für Netzbetreiber, die noch keine iMG im Einsatz hatten, bedeutet dies, dass installierte Zähler durch iMG ersetzt werden müssen. Die verbleibenden 20% der Messeinrichtungen dürfen bis zum Ende ihrer Funktionstauglichkeit im Einsatz bleiben. Innerhalb der 10-jährigen Frist bestimmt der Netzbetreiber, wann er Endverbraucher und Erzeuger mit einem intelligenten Messsystem nach Artikel 8a und 8b ausstatten will (StromVV, Art. 31<sup>e</sup> Abs.2).

In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, dass eine Minderheit der Endkunden und Erzeuger den Einbau eines iMG verweigern. Der Gesetzgeber und der Regulator haben darauf reagiert. Im vorliegenden Merkblatt haben wir diese Informationen zusammengefasst, um die Netzbetreiber beim korrekten und gesetzeskonformen Umgang mit iMG-Verweigerer in ihrem Netzgebiet zu unterstützen.

### Der Gesetzgeber

Das BFE hat in der StromVV vom 1. Juni 2019, mit Art. 8a, Abs. 3<sup>ter</sup>, eine Bestimmung aufgenommen, die definiert, dass der Netzbetreiber die Kosten, die entstehen, wenn das iMG nicht installiert werden kann, weiter verrechnen kann:

**3<sup>ter</sup>** Kann ein intelligentes Messsystem nicht installiert werden, weil der Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber dessen Einsatz verweigert, so kann der Netzbetreiber die dadurch entstehenden Mehrkosten der Messung, vom Zeitpunkt der Verweigerung an, individuell in Rechnung stellen.

**Bemerkung:** Die Formulierung in der Verordnung ist interpretationsbedürftig, weil von einem Messsystem gesprochen wird, obwohl beim Endkunden nur ein Element eines Messsystems, nämlich das iMG eingesetzt wird. Die Formulierung kann so interpretiert werden, dass der Endkunde nur verweigern kann, dass sein iMG Teil vom iMS des VNB ausmacht – was so viel heisst, dass das iMG nicht fernausgelesen werden kann.

### Die ELCOM

Die ELCOM erwähnt an ihrer Informationsveranstaltung im Jahr 2021 zwei Verfügungen, die sie zu dem Thema Verweigerung von iMG verfasst hat:

- 233-00091 vom 11. Juni 2019, wonach ein Produzent den Einbau eines intelligenten Messsystems dulden muss (rechtskräftig)
- 233-00093 vom 6. April 2021, wonach ein nicht zertifizierter Smart Meter, welcher vor dem 1. Januar 2018 eingebaut wurde, bis zum Ende der Lebensdauer eingesetzt werden darf (noch nicht rechtskräftig).

In den Weisungen hält die ELCOM fest:

- Der Einbau eines Smart Meters braucht keine Zustimmung des Endverbrauchers

- Der Netzbetreiber gewährleistet die Datensicherheit von Messsystemen und beachtet das Datenschutzrecht (Art. 8d Abs. 5 StromVV). Dies gilt unabhängig davon, ob das Messsystem zertifiziert ist oder nicht
- Der Einsatz eines nicht zertifizierten Messsystems verletzt vorliegend die Datensicherheit und das Datenschutzrecht nicht
- Für die Bearbeitung der Messdaten, gemäss Artikel 8d Absatz 1 Buchstabe b StromVV, liegt eine genügende rechtliche Grundlage vor
- Das Vorgehen, gemäss Artikel 8d StromVV ist verhältnismässig (Daten dürfen einmal täglich abgerufen werden; Art. 8d Abs. 4 StromVV), und liegt im öffentlichen Interesse

Die ELCOM empfiehlt folgendes Vorgehen, wenn Endverbraucher oder Produzent den Einbau eines iMG verweigern:

- weiterhin Zähler (iMG) ohne Kommunikationsanbindung einsetzen und individuelle Verrechnung der Mehrkosten der Messung, vom Zeitpunkt der Verweigerung an (Art. 8a Abs. 3ter StromVV)
- Gesuch bei der ELCOM einreichen, um den Einbau rechtlich durchzusetzen

Wir empfehlen den Netzbetreibern über individuell verrechnete Mehrkosten, die einem Verweigerer auferlegt werden, genau buchzuführen, damit er diese im Streitfall begründen kann.

---

#### **Auskünfte**

Christian Gubler

Telefon: 062 825 25 34

E-Mail: christian.gubler@strom.ch

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

Hintere Bahnhofstrasse 10, 5000 Aarau, [www.strom.ch](http://www.strom.ch)